

**Allgemeine Bedingungen
für die Bewilligung von Zuwendungen
durch das Landesamt für Denkmalpflege der Freien Hansestadt Bremen**



Diese Bedingungen gelten für die Bewilligung von Zuwendungen zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Kulturdenkmalen gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2018, 631).

Bezuschusst werden denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten, die über allgemein übliche Erhaltungs- und Instandsetzungskosten hinausgehen. Die Gewährung und Höhe der Zuwendung richten sich im Einzelfall nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, der Bedeutung von Objekt und Maßnahme sowie nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten.

1. Auf Antrag kann eine Zuwendung für Maßnahmen bewilligt werden, die der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung des Kulturdenkmals dienen. Antragsberechtigt sind die Eigentümer und deren Bevollmächtigte.
2. Dem Zuwendungsantrag sind auf Verlangen des Landesamtes für Denkmalpflege beizufügen:
 - a) ein Eigentüternachweis (Grundbuchauszug nach neuestem Stand);
 - b) spezifizierte Kostenvoranschläge, ggf. unter gesondertem Ausweis der durch Forderungen der Denkmalpflege verursachten Mehrkosten;
 - c) Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis.
3. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter Angabe der zuwendungsfähigen Maßnahmen und der zur Durchführung dieser Maßnahmen vorgelegten Angebote / Kostenvoranschläge / Kostenschätzungen. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die u.a. bestimmte Anforderungen an die technische und gestalterische Durchführung der Maßnahmen sowie die Beauftragung besonders qualifizierter Auftragnehmer enthalten können. Die Gültigkeit der Zusage kann befristet werden.
4. Die bezuschusste(n) Maßnahme(n) sowie alle anderen genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Den Mitarbeitern des Amtes ist Gelegenheit zur Überwachung der Maßnahmen zu geben. Der Antragsteller nimmt Kenntnis von der Auflistung genehmigungspflichtiger Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BremDSchG:

Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden;
 2. von seinem Standort entfernt werden;
 3. in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
 4. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden;
 5. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung und Freigabe entsprechender Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme dem Bescheid entsprechend ausgeführt wurde, nach Vorlage der Rechnungskopie(n) und deren Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Bei Vorlage von Zwischenrechnungen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

6. Der Bewilligungsbescheid setzt die Anerkennung dieser allgemeinen und der im Bewilligungsbescheid aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen voraus. Die besonderen Bewilligungsbedingungen werden dadurch anerkannt, dass dem Bescheid nicht binnen eines Monats nach Empfang schriftlich widersprochen wird.
7. Änderungen der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen, die sich bei der Durchführung als notwendig erweisen, bedürfen einer erneuten Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.
8. Der Bescheid kann entsprechend § 49 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) widerrufen werden, wenn den Bewilligungsbedingungen zuwidergehandelt wurde, insbesondere
 - a) eine gem. Ziff. 3 mit der Bewilligung verbundene Auflage und / oder Bedingung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde.
 - b) die Zuwendungsmittel zweckwidrig nicht zur denkmalgerechten und mit der Denkmalfachbehörde abgestimmten Ausführung der Maßnahme(n) verwendet wurden.

Die Zurückforderung gezahlter Beträge erfolgt gem. § 44 a Landeshaushaltsordnung.

9. Bei Zuwendungen von € 7.500,-- und mehr kann das Landesamt für Denkmalpflege zusätzliche und / oder von den vorgenannten Bedingungen abweichende Bedingungen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.